Grundzuege des Rechts

53354 characters in 5824 words on 1212 lines

Florian Moser

August 19, 2021

1 rechtsordnung

1.1 was ist recht

naturrechtler

recht steht im einklang mit grund- und menschenrechten falls wiederspruch, nach definition nicht "recht" somit recht in engem verhältnis zu gerechtigkeit

rechtspoitivismus

alles staatlich gesetzte rechte ist "recht" (unabhängig inhalt) trennt moral und recht

kritik der legitimation von recht von schurkenstaaten

1.2 rechtsordnung

materielles recht (welche rechte stehen zu) formelles recht (wie können rechte durchgesetzt werden)

(materielles) öffentliches recht

staatsrecht (aufgaben & kompetenzen organe, grundrechte) verwaltungsrecht (formen des handelns & organisation) strafrecht

(materielles) zivilrecht

personenrecht (familienrecht, erbrecht, sachrecht)

schuld- und vertragsrecht

nebenerlasse (partnerschaftsgesetz, lex koller, pfandbriefgesetz)

handels- und wirtschaftsrecht

gesellschaftsrecht

nebenerlasse (kartell-, banken-, kapitalmarkt-, immaterialgüterrecht)

formelles recht

verfahrensrecht vollstreckungsrecht

beispiele

wahlperiode 4 jahre (staatsrecht) förderung baumanbau (verwaltungsrecht) geringere strafe bei geständnis (strafrecht) notarielles testament (zivilrecht)

1.3 verfahrensrecht

zivilprozessrecht

durchsetzung zivilrechtliche ansprüche durchführung zivilprozess

${\it strafprozess recht}$

durchsetzung materielles strafrecht durchführung strafprozess insbesondere schutzvorschriften für angeklagten

verwaltungsverfahrensrecht

durchsetzung materielles verwaltungsrecht durchführung verwaltungsverfahren starke formalisierung für rechtssicherheit gegenüber staat

1.4 zuständigkeiten

kantone souverän, bestimmte rechte an bund übertragen zuweisung/einfüllung staatlicher aufgaben nach subsidiarität privatrecht bei bund

subsidiaritätsprinzip

gesellschaftsethisches prinzip

aufgabe soll von kleinster möglicher einheit ausgeführt werden für freiheitssicherung & autonomie (kontrolle einfacher, näher an realität) für ökonomische effizienz (informationsvorsprung, ...)

aber zentralisierung hat skaleneffekte

aber zentralisierung kann übergreifende probleme lösen (umweltschutz)

1.5 öffentliches recht vs privatrecht

kompetenz (kantone vs bund) inhaltlich (legalitätsprinzip vs privatautonomie) durchsetzung (verwaltungsbehörden/gerichte vs klage vor zivilgericht)

zwingendes recht vs dispositives recht

meist dispositives privatrecht erlaubt vom gesetz abweichende regelungen ausnahmen formvorschriften, persönlichkeitsschutz, öffentliches interesse öffentliches recht meist zwingendes recht ausnahmen öffentlich-rechtliche verträge

klare regeln vs abstrakte generelle formulierung

klare regeln erlauben rechtssicherheit aber edge-cases, abuse durch rechtsexperten grundsätze erlauben gerichte auf einzelfälle einzugehen jedoch schwammig, keine rechtssicherkeit

theorien öffentliches recht vs privatrecht

subordinationstheorie (hoheitlich vs gleichrangig) aber staat verhandelt auch mit anderen (gleichrangigen) staaten subjektstheorie (staat/privat oder staat/organe vs private) aber staat beschafft bei privaten (unter privatrecht) interessentheorie (öffentliches vs privates interesse) funktionstheorie (erfüllung öffentlicher vs privater aufgaben) aber beide tautologisch definiert

 \Rightarrow theorien sind nicht trennscharf, kombiniert angewandt jedoch nützlich

verfassung als gesellschaftsvertrag

(nach rousseau, hobbes, lockes) wie staatsgewalt / regeln nur legitim wenn zustimmungsfähig "zustimmungsfähig" bei zustimmung im "veil of ignorance" (rawls) bevor man weiss ob glück/unglück (motiviert AHV, IV, ALV)

1.6 anwendungsvorrang

bundesgesetze und völkerrecht massgebend für bundesgericht darf gesetze mit verfassung abgleichen (kein prüfungsverbot) aber darf bundesgesetze nicht ausser kraft setzen (anwendungsgebot) über verordnungen / kantonales recht kann aber entschieden werden

diskussion

- + bundesgesetze bereits demokratisch legitimiert
- + volk kann bundesgesetze direkt beeinflussen
- + richter sollen volkswillen nicht zunichte machen können
- grundrechte werden nicht geschützt
- minderheiten werden nicht vor "diktatur der mehrheit" geschützt

internationale perspektive

CH bundesgericht kann nur einfluss auf politik nehmen (durch prüfung) USA/FR/DE verfassungsgericht kann gesetze ausser kraft setzen USA kann nur klagen wer persönlich betroffen, DE auch abgeordnete in krisenzeiten tendieren höchste gerichte jedoch zur zurückhaltung

realität des machtgefüges

exekutive hat armee, legislative populistische meinung wenn nun judikative entscheidung trifft, dann vermutlich nicht umsetzbar zB internierung japanische minderheit während WW2 in den USA verfassunggericht sagte OK weil NOK umsetzung unrealistisch mögl. präzedenzfall mit verlust von autorität

1.7 normenhierarchie

bundesverfassung

änderung braucht qualifiziertes mehr von volk und kantonen enthält zivilnormen, grundrechte, kompetenznormen, organisationsvorschriften

bundesgesetz

enthält generell (an alle) abstrakte (keine einzelfälle) normen verfassungsmässigkeit nicht überprüfbar (demokratisches prinzip) enthält einschneidende eingriffe in grundrechte veröffentlichung in amtlicher & systematischer sammlung bundesrecht

rechtverordnung

präzisierung bestehender gesetze zur anwendung/ausführung flexibel, dafür vor gericht anfechtbar erlassen von zuständiger behörde oder übergeordneter verwaltungs publizierung in bundesblatt, amtsblatt, kreisschreiben, ...

gewohnheitsrecht

langjährige, ununterbrochene, einheitliche praxis der verwaltungsbehörden füllt lücke in geschriebenem recht (aber widerspricht nicht) zB zwei sitze in kantonsrat obwohl gemeinde mathematisch zu klein bundesgericht entschied OK weil gewohnheitsrecht

richterrecht

präzisierung recht mittels auslegung
wichtig bundesgericht (amtliche sammlung BGE) und kantonalgerichte

1.8 ausarbeitung gesetz

initiative

ratsmitglieder, kommissionen & fraktionen bundesrat kantone

ausarbeitung gesetzentwurf

mitwirkung bundesrat (vorverfahren, vernehmlassung, botschaft) vernehmlassung bezieht interessensgruppen mit ein (verhindert referenden)

botschaft durch parlament, vorberatung in kommissionen lobbyarbeit (einbringung einschlägiges wissen und interessen)

beratung/verabschiedung in räten

getrennte beratung und abstimmung in national- & ständerat differenzbereinigungsverfahren wenn beschlüsse unterschiedlich

fakultatives referendum

gegen bundesgesetze mit geltungsdauer > 1 jahr bei 50'000 stimmberechtigten oder 8 kantonen

inkrafttreten

nach ablauf referendungsfrist

sammlung unterschriften muss 100 tage ab veröffentlichung stattfinden

2 staatsorganisationsrecht

"grundlage und schranke staatlichen handelns ist das recht" - BV

2.1 legalitätsprinzip

staatliches handeln durch recht bestimmt (vs absolutistischer staat) gesetzesvorrang (massnahme muss gesetzeskonform sein) gesetzesvorbehalt (tätigkeit muss gesetzlich gefordert sein)

motivation

rechtssicherheit (tätigkeit nur aufgrund gesetze) rechtsgleichheit (handeln aufgrund allgemeiner regeln) freiheit individuum vor (willkürlichen) staatlichen eingriffen demokratische legitimation staatliches handeln (da bund gesetze macht)

$best immthe its {\tt grunds} at {\tt z}$

generalklauseln ("alles tun was nötig") sind zu vermeiden daher bestimmungsgrundsatz für vorhersehbarkeit in einzelfällen abwägung rechtssicherheit vs flexibilität anwendung strikt bei wichtigen gesetzen (wie grundrechten) anwendung flexibler bei technischem verwaltungshandeln

beispiel studiengebührenerhöhung

gebühren
erhöhung studiengebühren ohne gesetzliche grundlage 2004 bundesgericht gibt OK CHF 600 \rightarrow CHF 700 weil im rahmen teuerung & vergleichbar zu anderen un
is 2014 erhöhung CHF 700 \rightarrow CHF 850, skuba hat anklage eingereicht jedoch vergessen kostenvorschuss zu bezahlen, daher kein urteil

2.2 gewaltenteilung

horizontale gewaltenteilung (funktional)

legislative (bundesversammlung), primär legislative & finanzhoheit exekutive (bundesrat), primär regierung und verwaltung judikative (gerichte)

$vertikale\ gewaltenteilung\ (institutionell)$

föderalismus wirkt beschränkend zur machtzentrierung bund, kantone, gemeinde

aristotelische lehre

gutes system driftet jeweils ab in verfallsform monarchie (alleinherrschaft) \to tyrannei (tyrannenherrschaft)

aristokratie (herrschaft der besten) \rightarrow oligarchie (herrschaft der reichen) demokratie (herrschaft des volkes) \rightarrow ochlokratie (herrschaft des pöbels)

nach montesquieu

um aristotelischer lehre entgegen zu treten legislative nach demokratischem prinzip exekutive nach monarchischem prinzip judikative nach aristoraktischem prinzip

schweizer ausprägung

demokratisches element am stärksten exekutive geschwächt durch kollegium judikative wird gewählt (in der praxis exzellente juristen) staatstheoretiker würden abdriften in ochlokratie fürchten jedoch grosse beteiligung volk macht volk uU verantwortungsvoller

2.3 horizontale gewaltenteilung

bundesversammlung

zweikammer-system (national und ständerat) verfassungs- und gesetzgebung wahl bundesrat, bundeskanzler, richter bundesgericht, kriegsgeneral genehmigung völkerrechtlicher verträge finanzkompetenzen

kontrollfunktionen über bundesverwaltung/gerichte/PUKs nur beschränkte sanktionierungskompetenz

bundesrat

amtsdauer 4 jahre (inkl. wiederwahl) richtlinienkompetenz information der öffentlichkeit äussere und innere sicherheit entwürfe von gesetzen, verordnungsrecht spitze der verwaltung

justiz

bundesgericht (bunde- und völkerrecht, verfassungsmässigkeit kantonsrecht, streitigkeiten bund/kantone) kantonsgerichte übernehmen meiste gerichtsaufgaben aufteilung in zivil-, straf-, verwaltungsgerichte gerichte unabhängig (wenig finanzkontrolle) jedoch auch inflexibel

personelle gewaltenteilung

nationalrat != ständerat != bundesrichter != bundesrat damit gewaltenteilung nicht unterlaufen wird

2.4 vertikale gewaltenteilung (föderalismus)

bund, kantone, gemeinde

kantone

grundsätzlich alle kompetenzen, ausser explizit an bund übertragen wie organisations-, polizei-, baurecht, schul- und gesundheitsweisen autonomie der kantone sinkt tendenziell (weniger bei verwaltungen) jedoch ständemehr, standesreferendum, standesinitiative

${\bf gemeinden}$

grundsätzlich gemeindeautonomie, unter aufsicht kanton kann eigene gesetze und verwaltung definieren wie bau-, polizei-, landschaftsrecht wie infrastruktur (wasser, abfall, strassen), kultur, schulen interkommunale vereinbarungen für spitäler, abwasser, altersheime, ...

kompetenzenaufteilung

wie kernenergie, zollwesen; "anfängliche derogation" konkurrierende bundeskompetenz (kantonsregelungen verdrängt) wie umwelt-, gewässerschutz; "nachträgliche derogation" parallele kompetenzen (beide regelungen existieren) wie hochschulen, einkommenssteuer grundsatzkompetenzen bund (festlegung grundsätzlicher prinzipien) wie raumplanung, nutzung erneuerbarer energien

ausschliessliche bundeskompetenz (kantonsregelungen unwirksam)

beispiel kompetenz

appenzell autofreie sonntage \rightarrow nein, weil bundeskompetenz

3 grundrechte

3.1 abwehr vs leistungsrechte

abwehrrechte

verpflichtet staat zu unterlassung historisch zuerst im fokus (überwindung absolutismus) wie freiheitsrechte

leistungsrechte

anspruch des individuums auf staatliche leistung anerkennung sozialer grundrechte umstritten (zb recht auf arbeit) wie rechtsgleichheit, soziale grundrechte

viele (soziale) grundrechte

weitere mögl. grundrechte wie recht auf arbeit, grundrente negative korrelation von vielen grundrechten <=> durchsetzung weil staaten mit vielen grundrechten jung (unerfahren) weil zT schwer umsetzbar (bruch grundrechte wird normalisiert)

3.2 grundrechte

rechte die allen menschen gemäss verfassung gewährt werden v
s menschenrechten die überall gewährt werden (grundrechte superset) v
s bürgerrechten die nur bürgern zustehen (wie abstimmen)

freiheitsrechte (abwehrrechte)

freiheit vom staat

wie menschenwürde, recht auf leben, privatsphäre

wie glaubens-, meinungs-, informationsfreiheit

wie wissenschafts-, kunstfreiheit

wie versammlungs-, vereinigungs-, niederlassungsfreiheit

wie schutz vor ausweisung, auslieferung

wie eigentumsgarantie & wirtschaftsfreiheit

rechtsgleichheit

staatliche garantien

wie rechtsgleichheit, willkürverbot

wie verfahrensgarantien

wie grundsätze der besteuerung

wie petitionsrecht

soziale grundrechte

staatliche leistungen

wie grundschulunterricht, recht auf hilfe in notlagen

in schweiz relativ zurückhaltend

vs menschenrechte

vorpositives recht

steht menschen von natur aus zu (nicht nur bürgern)

3.3 funktionen

grundrechte als ordnungsprinzipien

leitziele für gesetzgeber zur ausgestaltung rechtsordnung interpretation von gesetzen folgen grundrechte

träger von grundrechten

natürliche personen (mit privilegien schweizer bürger, minderjähriger) juristische personen (soweit natur des grundrechts dies zulässt) öffentlich-rechtliche körper (jedoch teil des staates)

adressater

sämtliche staatliche stellen (ursprünglich dafür geschaffen) unter privaten "sofern dazu geeignet"

${\bf minder heiten schutz}$

grundrechte schützen minderheit gegenüber mehrheit in CH, stärkere demokratie aber minderheitsrechte schwächer europäische menschenrechtskommission (EMRK) gilt auch in der schweiz

3.4 beispiele grundrechte

meinungs-, informations- und versammlungsfreiheit

alle dürfen frei meinungen bildern und ungehindert äussern/verbreiten gleiches gilt für die organisation von versammlungen

recht auf leben

todesstrafe verboten, körperliche & geistige freiheit jedoch unklar beginn / ende leben

eigentumsgarantie

gewährleistung eigentum

enteignung / eigentumsbeschränkungen werden voll entschädigt wie grundstücke, bewegliche sachen, inhaberschaft rechte/forderungen/IP

rechtsgleichheit

alle menschen vor gesetz gleich

keine diskriminierung aufgrund herkunft, rasse, geschlecht, alter, sprache, soziale stellung, religiöse überzeugung

mann und frau gleichberechtigt ("gleicher lohn für gleiche arbeit") aber ungleiches ist auch ungleich zu behandeln

wie maulkorbzwang für kampfhunde da aggressiver als andere hunde

3.5 einschränkung grundrechte

voraussetzungen

gesetzliche grundlage

berechtigtes öffentliches interesse / schutz grundrechte dritter verhältnismässigkeit (eignung, erforderlichkeit, zumutbarkeit) wahrung kerngehalt grundrecht

3.6 fallbeispiele grundrechte

tierhalteverbot tierquäler (erwerbsfreiheit)

gesetzliche grundlage (ja, tierschutzgesetz)

öffentliches interesse (ja, würde des tiers)

eignung (ja, weil dann tiere mehr gequält werden können)

erforderlichkeit (ja, da keine milderen massnahmen)

zumutbar (ja, da andere berufe möglich)

kerngehaltsgarantie (ja, da erwerb anderes bestritten werden kann)

unbegrenztes demonstrationsverbot corona (versammlungfreiheit)

gesetzliche grundlage (ja)

öffentliches interesse (ja)

geeignet (ja, da sich weniger leute treffen)

erforderlich (unklar da einfluss auf pandemieverlauf unbestimmt)

 $zumutbar\ (unklar\ da\ dauer\ pandemie\ unbestimmt)$

kerngehaltsgarantie (nein, da zeitlich unbegrenzt)

verbot "starke knochen" milchwerbung (informationsfreiheit)

gesetzliche grundlage (ja, weil täuschungsverbot lebensmitteln)

öffentliches interesse (ja, täuschungen sollen verhindert werden)

eignung (ja, täuschung erfolgt nicht mehr)

erforderlich (ja, kein milderes mittel)

zumutbar (ja, verhältnismässigkeit gewahrt)

kerngehaltsgarantie (ja, kann anderes informieren)

verbot flyerverteilung ETH (informationsfreiheit)

gesetzliche grundlage (ja, raumbenützungsreglement ETH)

öffentliches interesse (ja, geordneter betrieb aller eingänge)

jedoch nicht verhältnismässig (da durchführung mit auflagen möglich)

verordnung strafprozess BS

überwachung postverkehr sofern drei bedingungen erfüllt schweres vergehen, verdächtige täterschaft, notwenig zur ermittlung eingriff grundrecht (ja), gesetzliche grundlage (ja) verhältnismässigkeit unklar da unbestimmte formulierung bundesgericht sagt OK weil "vielgestaligkeit der verhältnisse" +verfahrensrechtliche garantien (berichts-, benachrichtigungspflicht)

lauschangriff DE, AU, CH

strafverfolgungsbehören durften bürger präventiv abhören trotz legalem betragen findet eingriff in grundrechte statt ausgleichende massnahmen für betroffene wie benachrichtigungspflicht

einschränkung 1-mai umzug (versammlungsfreiheit)

verbot wäre nicht zulässig gewesen

jedoch einschränkung zumutbar, kerngehalt gewahrt

$polize ibeamter\ namen schild\ (recht\ auf\ leben)$

beamter klagt wegen befürchtung vermehrter persönlicher angriffe bundesgericht entscheidet einschränkung ist ${\rm OK}$

waffenentzug (eigentumsgarantie)

straftäter wird waffen entzogen und staat behält erlös bundesgericht entscheidet dass entziehung OK

jedoch entschädigungslos unverhältnismässig \Rightarrow staat muss entschädigen

$versicherungspr\"{a}men~(diskriminierungsverbot)$

albaner zahlen 2.2 mal mehr wie schweizer bürger nicht diskriminierung da statistisch begründet

4 verwaltungsrecht

4.1 begriff der verwaltung

organisatorischer sinn

verwaltungsbehörden

privatrechtssubjekte die verwaltungsaufgaben erfüllen

$funktioneller\ sinn$

negative definition

im gegensatz zur rechtssetzung (politik) & rechtssprechung (gerichte)

4.2 aufbau verwaltungsrecht

grosser rechtsumfang, kategorisierung zur übersichtlichkeit

allgemeines verwaltungsrecht primär ergeben aus rechtssprechung besonderes verwaltungsrecht sehr hohe regelungsdichte

allgemeines verwaltungsrecht

organisation der verwaltung formen des verwaltungshandelns allgemeine grundsätze des verwaltungshandelns

besonderes verwaltungsrecht

staatshaftungrecht

polizeirecht

raumplanungs-, umweltschutz- und landwirtschaftsrecht wirtschaftsverwaltungsrecht sozialversicherungsrecht

4.3 wirkungen der verwaltung

eingriffsverwaltung

verwaltung greift in rechtspositionen des bürgers ein zB bau-, demonstrationsverbot

leistungsverwaltung

verwaltung gewährt bürger staatliche leistungen zB finanzielle unterstützung, sachleistungen, subventionen

verwaltungshandeln

rechtsnorm vs einzelakt

generelle rechtsnormen mit abstrakten gegenständen individuelle einzelakte mit konkretem gegenstand verwaltung erlässt verordnungen (abstrakt) und verfügungen (individuell)

4.5 verfügung

hoheitliche, einseitige, individuell-konkrete anordnung einer behörde anwendung von verwaltungsrecht mit rechtswirkung nach aussen verbindlich und erzwingbar wie baubewilligung, konzessionen, führerausweis

"verfügt", behörde, begründung, datum massnahmen/feststellungen inkl. rechtsmittelbelehrung mündlich oder schriftlich je nach kantonalem recht schriftlich bei bundesverwaltungsrecht

fehlerhafte verfügungen

grundsätzlich rechtswirksam, aber anfechtbar fehler muss schwerwiegend sein damit verfügung nichtig wird zB zuständigkeitsfehler (falsche behörde) zB verfahrenfehler (fristen überschritten) zB inhaltliche fehler (falscher adressat)

allgemeinverfügung

richtet sich an generellen personenkreis spezifiziert mögl. eine explizite vertretung verfahrenstechnisch gleich einer verfügung wie fahrverbotsschild

4.6 realakt

tatsächliches verwaltungshandeln (ohne verfügung) zB unterhalt strassen, löschen brand, empfehlungen

bürger kann underlassung wiederrechtlicher handlung verlangen sowie deren folgen zu beseitigen nachträglich wird verfügung ausgestellt & angefochten

4.7 verwaltungsrechtlicher vertrag

wie vertrag, jedoch anwendung verwaltungsrecht zur erfüllung öffentlicher aufgabe / zweck

vertragsarten

koordinationsrechtlich (gemeinde <=> kanton) subordinationsrechtlich (staat <=> private)

erschliessungsverträge, public-private partnership bewirtschaftungsverträge, enteigungsverträge prozessrechtliche vergleichsverträge

4.8 durchsetzung

exekutorische sanktionen

unmittelbare durchsetzung von verwaltungsrechtlichen pflichten

wie schuldbetreibung, ersatzvornahme, unmittelbarer zwang

repressive sanktionen

ahndung unrecht zur verhinderung künftiger pflichtverletzungen wie verwaltungsstrafen, disziplinarmassnahmen

4.9 grundsätze verwaltungshandeln

legalitätsprinzip

staatliches handeln durch recht bestimmt (bereits diskutiert)

verhältnismässigkeit

eignung (erfolg wird erreicht) erforderlichkeit (mildestes mittel das zur verfügung steht) zumutbar nach abwägung privates/öffentliches interesse

vertrauensschutz

bürger dürfen sich auf zusicherungen verlassen verbot widersprüchliches verhalten (positionen sind nicht variabel) verbot rechtsmissbräuchlichem verhalten (inkl. zweckentfremdend)

unbestimmte rechtsbegriffe werden durch verwaltung interpretiert weil nicht alle zukünftigen rechtsfragen vorhergesehen werden können verwaltung legt gesetze aus (gewaltenteilung vs flexibilität) entschliessungsermessen ("ob") und auswahlermessen ("was")

ermessensfehler

über- und unterschreitung, ermessensmissbrauch gerichtlich überprüfbar ob fehler vorliegt innerhalb ermessen aber nicht gerichtlich überprüfbar jedoch kann übergeordnete behörde entscheide ändern

vertragsrecht

5.1 motivation

freiwillige transaktionen erhöhen wohlfahrt darum grundsatz vertragsfreiheit mit staatlicher durchsetzung ermöglicht privatautonomie (regelung geschäfte unter bürgern)

ex-ante vs ex-post

ex-ante (vorher) interessen unterschieden von ex-post (nachher) ex-ante alignment nutzen um ex-post divergenz zu überwinden

aesop schlangengleichnis

bauerer rettet schlange aber wird nachher zu tode gebissen schlange würde daher nicht gerettert werden & sterben vertrag mit zusicherungen ermöglicht der schlange zu überleben mit schlange schadenersatz vereinbaren falls biss erfolgt oder schlange einwilligen lassen maulkorb zu tragen

"market for lemons"

als motivation zur durchsetzung von gewährleistungen werden high/low quality güter angeboten, wird erwartungswert gezahlt dadurch steigen high quality güter aus, durchschnittsqualität sinkt dadurch sinkt wiederum erwartungswer, ..., nur lowest-quality überleben

transaktionskosten

reibungslose transaktionen nötig für spezialisierte gesellschaft gerichtlich durchsetzbare verträge erforderlich juristen sind transaktionskosteningenieure (tief halten) als ersatz für historisch genutzte reputation

verbreitung

 $\bar{\text{produkt}}$ / dienstleistung kaufen, mietvertrag, anstellungsvertrag plea bargings (vergleiche, ...) im strafrecht verfassung als gesellschaftsvertrag

privatautonomie (regelung verhältnis zwischen privatpersonen) tiefe transaktionskosten (sinnvolle grundregelungen) verkehrssicherheit (vertrauen in erfüllung legitimer erwartungen) rechtsfrieden (verjährung, geographische limitierung) paternalistische motive ((zwangs-)schutz der schutzbedürftigen) soziale gerechtigkeit (jedoch nur geringe ausprägung)

5.2 rechtsquellen

bundesrecht, insbesondere obligationenrecht (OR) weitere gesetze wie gegen unlauteren wettbewerb (UWG) internationales recht (UN konvention CSIG, institut UNIDROIT) judikator / gerichtliche auslegung (intepretation durch gerichte)

warum privatrechtliche regelungen

damit sich vertragsparteien auf wesentliches fokussieren können sinnvolle klauseln sind der standard (zB ehevertrag, gewährleistung) regelungen sind jedoch dispositiv (änderbar)

privatautonomie

privatrecht meist frei wählbar (dispositiv)

bezüglich vertragspartner (abschlussfreiheit)

bezüglich vertrag (inhaltsfreiheit)

ausnahmen (schutz schwächerer, formvorschriften, öffentliche interessen)

aufbau obligationenrecht (OR)

allgemeiner teil (Art. 1 - 183) für alle verträge

besonderer teil (Art. 184 - 512) für spezifische(nominats-) verträge

nominatverträge

veräusserungsverträge (kauf, tausch, schenkung) gebrauchsüberlassungsverträge (miete, pacht, darlehen) dienstleistungsverträge (auftrag, makler, fracht, vermittlung) drittbeteiligungsvertrag (bürgschaft)

innominatverträge

vertragsfreiheit erlaubt gesetztlich nicht geregelte vertragsarten mischverträge (charakteristika mehrerer vertragstypen) verträge sui generis (neuschöpfungen ohne dominatem vertragstyp)

internationales privatrecht (IPRG)

bundesgesetz welche staatliche rechtsordnung anwendbar ist bei grenzüberschreitenden verträgen freie rechtswahl möglich wenn unbestimmt engster räumlicher zusammenhang ausschlaggebend wie gewöhnlicher aufenthalt/niederlassung des verkäufers ausser verbraucherschutzrecht; es gilt wohnsitz des verbrauches

5.3 allgemeine geschäftsbedingungen

vorformulierte klauseln auf vielzahl verträge anwendbar effizient, aber problematisch aus sicht privatautonomie (weil ungelesen)

aufnahme als teil vertrages

wenn ausdrücklich oder global übernommen (existenz ersichtlich) im web muss per click akzeptiert werden (scroll nicht genug) kenntnis des inhalts unerheblich

wirksamkeit

grosszügige interpretationsauslegung durch gerichte unklare klauseln zulasten verfassers ungewöhnliche/unerwartbare klausern nicht anwendbar

5.4 vertragsrecht

vertragsformen

vereinbarung / "cheap talk" (kein interessenskonflikt) bei koordinationsproblemen wie rechtsverkehr strasse handkauf / spot transaction (vertrag nicht erforderlich) bei simultanen aktionen wie kauf apfel rechtlich bindende verträge (vertrag erforderlich) bei sequentiellen transaktionen wie versicherung

inhalt

entstehung (besteht ein aktiver vertrag) durchsetzbarkeit (nichtigkeit, gerichtliche anfechtbarkeit) auslegung (umsetzung der formulierungen) rechtsbehelfen (was passiert bei leistungsstörungen, nichterfüllung) faktoren werden eins nach dem anderen entschieden mischung aus allgemeinen & spezifischen regelungen

5.5 abschlussfreiheit

grundsätzlich ja, damit mehrwert entsteht verfassung Art 10 (persönliche freiheit) verfassung Art 28 (wirtschaftsfreiheit) positiv (darf abschliessen) als auch negativ (muss nicht abschliessen) aber kontrahierungszwang für monopol/essentielle güter aber diskriminierungsverbot aus strafgesetzbuch Art 261 aber vorverkaufsrecht miteigentümer

inhalts freiheit

grundsätzlich ja, da die vertragsparteien am besten einschätzen können aber wiederrechtlich (auftragsmord, kartellabsprachen, drogendeal) aber sittenwidrig (prostitution, organhandel, ...) da negative externalitäten (rehabilitationszentren, kleinkriminalität)

diskrimierungsverbot

umschliesst mann/frau, behinderte, rassen (nicht alter, statur, ...) jedoch bei "sittenwidrigkeiten" vertrag auch nichtig

äquivalenzstörung

grundsätzlich wird zurückhaltend eingegriffen da subjektiver / objektiver wert mögl. unterschiedlich aber preisregulierung (mindestlohn, mietpreise) aber laesio enormis kirchenrecht (vertrag ungültig falls preis < wert/2) aber übervorteilung (schwierige differenzierung)

5.6 entstehung

durch antrag (offerte, angebot) und annahme (akzept) antrag braucht bindungswille & wesentliche punkte (essentialia negotii) annahme braucht übereinstimmung mit antrag; muss nicht explizit sein mündlicher vertragsabschluss möglich (aber beweis schwierig)

beispiele vertrags(nicht)entstehung

als theaterstück vorgetragen (nein, weil kein bindungswille) "auto abkaufen?" (nein, weil preis nicht genannt) "auto zu marktpreis?" (ja, da preis bestimmbar) ablehnung (nein + beendet angebot; spätere annahme verfällt) lange antwortzeit (nein, da nur während vernünftiger frist gebunden) annahme unterschiedlich als vorschlag (nein, entspricht gegenantrag) annahme unter bedingung (nein, entspricht gegenantrag) ablehnung durch handlung (nein, verpflichtende handlung nicht möglich) annahme durch handlung mit alternativem zweck wie weggehen (nein) wiederruf nach ankunft offerte mit brief (nicht möglich in CH) wiederruf vor ankunft offerte mit brief (möglich in CH) "ankunft" als "zugang in den machtbereich" wie briefkasten

formfreiheit

grundsätzlich ja, da rechtsschutz von alle genossen werden soll aber schutz-/übereilungsfunktion (schenkung) aber beweisfunktion (testament) aber rechtssicherheit / publizierungsfunktion (grundstücke, zefix) aber kanalisierungsfunktion (explizites ende verhandlungen)

arten von formfortschriften

einfache schriftlichkeit (schriftliche erklärung, unterschrift) wie lehrvertrag, schenkungsversprechen qualifizierte schriftlichkeit (qualifizierte merkmale wie formular) wie mietzinserhöhung (formular), testament (handschrift) öffentliche beurkundung (festgelegtes verfahren, notar) wie grundstückskauf, erbvertrag registereintrag (bestimmte gesetzliche voraussetzungen) wie übertragung von grundstücken, gründung GmbH / AGs aber transaktionen teurer aber täuschungsgefahr durch besser informierte partei

pflichten vor vertragsabschluss

keine, erst mit abschluss entstehen pflichten jedoch möglicherweise bereits vorvertragliches schuldverhältnis dieser verpflichtet zu verhandlung nach treu und glauben wie vertragszusatz "noch abklärung mit bank ob finanzierung OK"

5.7 nichtigkeit

abwägung schutz privatautonomie v
s verkehrsschutz rechtsgeschäft bleibt gültig bis erfolgreich vor gericht angefochten

grunde

geschäftsunfähigkeit (mangelnde erfahrung, intellekt) wie kinder (ausser taschengeldparagraph), behinderte, drogen willensmangel (irrtum, fälschung, furchterregung) verursachung externalitäten (auftragskiller, kartellabsprachen) formungültigkeit (unterschrift nicht notariert, ...)

paternalismus

zum schutz schützenswerter personen (beseitigung schikane, ausbeutung) jedoch umkehreffekt (stereotypen, bevormundung, einschränkung zugang)

beschränkung inhaltsfreiheit

äquivalenzstörungen (sehr unfair; zurückhaltend angewandt) widerrechtlich (gegen recht; wie organhandel) sittenwidrig (gegen grundwerte; wie knebelvertrag) persönlichkeitsverletzung (wie verbot heirat im arbeitsvertrag) übervorteilung (äquivalenzstörung + beeinträchtigte willensbildung + bewusstes ausbeuten) wie in ersichtlicher notlage überhöhter preis verlangen

5.8 willensmängel

abwägung privatautonomie (auflösung) vs rechtssicherkeit (bindung)

5.8.1 irrtumanfechtung

${\bf erkl\"{a}rungsirrtum}$

erklärungsinhalt (verschrieben, sprachgebrauch, $\ldots)$

erklärungsakt (vertrag verwechselt, ...)

motivirrtum

falsche vorstellung über sachverhalt wie kauf verlobungsring (aber partner lehnt ab) wie kauf nachbau (aber original erwartet)

qualifizierter motivirrtum

wenn sowohl subjektives als auch objektives element vorhanden und für gegenpartei die wesentlichkeit dieser elemente erkennbar subjetiv wenn vertrag sonst nicht abgeschlossen worden wäre objektiv wenn notwendige grundlage für vertrag im geschäftsverkehr

anfechtbarkeit

wesentlich v
s unwesentlich (wenn vertragabschluss davon betroffen) erklärungsir
rtum & wesentlich \to anfechtbar qualifizierter motivir
rtum \to anfechtbar

fahrlässigkeit

wenn irrtum fahrlässig entstanden ist muss ersatz geleistet werden frage ob nur negativer betrag oder auch positiver ersetzt wird hindsight bias führt zu tendenziell höherer anmassung rückblickend

5.8.2 täuschung

anfechtungsgegner weniger schutzwürdig, da zurechenbare handlung güterabwägung verschiebt sich zugunsten privatautonomie absicht/fahrlässigkeit nicht erforderlich

ist täuschung beabsichtigt zusätzlich tatbestand des betrugs

arten

direkte täuschung (falsche angabe) indirekte täuschung (informationen unvollständig)

aufklärungspflicht

nach treu und glauben (fakten richtig stellen, auch aus anderem kontext) zB klarstellen dass piccasso gefälscht auch wenn früher damit geprahlt per gesetz (finanzdienstleistungen)

ökonomietheoretisch keine publizierung wenn sozial wertvoll zB nach ölsuche bei grundstückskauf nein, haltlose behauptung ja

5.8.3 drohung/furchterregung

voraussetzungen

wiederrechtlich (angedrohtes muss gegen recht verstossen) zB keine gegenleistung ohne bezahlung OK, gegenpartei schlagen NOK begründet (drohung muss realistisch sein) zB boxchampion droht OK, kleinkind droht NOK

economic duress

kurz vor vertragserfüllung mehr geld verlangen wie band tag vor hochzeit; arbeiter vor fischsaison wiederrechtlich (da erpressung) begründet (schadenersatz schwierig zu bekommen)

$5.9 \quad {\rm vertragser f\"ullung}$

wenn gültig zustandegekommen und ohne anfechtungsgründe staat (gerichte & vollzugsorgane) setzen vertrag durch

auslegung

wille der vertragsparteien entscheidend, nicht vertragstext zB übersetzungsfehler sind irrelevant willenserklärung nach empfängerverständnis (ausser bewusst falsch) zB 1ster Stock US vs 1ster Stock CH; verkäuferwille aber möglicherweise irrtumsanfechtung

gegen durchsetzung vorgehen

unterschiedliche interpretation der formulierungen schuldnerwechsel (zB unternehmensübernahme) leistungspflicht nicht fällig (zB frist noch nicht abgelaufen) leistungspflicht erloschen (zB unmöglichkeit) anspruch verjährt

gegen nutzung rechtsbehelf vorgehen

erfüllung nicht durchsetzbar (zB persönliche dienstleistung) schadenersatz nicht geltend machbar (zB fehlendes verschulden) schadenminderungsobrigkeit bei kläger (zB hilfeleistung unterlassen) lediglich immaterieller schaden (aber konventionalstrafe) schaden nicht adäquat verursacht (zB nicht vorhersehbar) gewährleistungsfrist abgelaufen

5.10 kaufrecht

käufer trägt gefahr des untergangs vor übergabe

leistungspflichten

verkäufer hat pflicht zur eigentumsverschaffung käufer hat pflicht zur kaufspreisentrichtung gültig bei subjektiv nachträglicher unmöglichkeit wie sonnenscheingarantie mit schadenersatz, leerverkauf ungültig bei objektiv anfänglicher unmöglichkeit wie verkauf einhorn

verpflichtung- vs verfügungsgeschäft

verpflichtungsgeschäft bei verpflichtung schuldner zur leistung zB bei kaufvertrag pflicht des verkäufers zur eigentumsverschaffung verfügungsgeschäft bei erfüllung verpflichtungsgeschäft zB bei kaufvertrag die effektive übertragung des eigentums trennung nützlich zu analytischen zwecken

formpflicht

je nach art des kaufvertrages (zB grundstücksverkauf) betrag der transaktion nicht relevant

beispiele

zerstörung vor übergabe (käufer haftet) verkäufer schuld an zerstörung (verkäufer haftet) verkäufer verpasst übertragungstermin (verkäufer haftet) zerstörung vor übergabe mietauto (vermieter haftet) mehrfachverkauf (eigentumsbeschaffung oder schadenersatz)

5.11 gewährleistung (kaufrecht)

verkäufer muss funktion garantieren verschuldensunabhängig (auch bei herstellerfehler) betrag \leq verkaufspreis; bei unwesentlichen mängeln lediglich rabatt rückgriff auf den hersteller für schadensersatz möglich

vs garantie

wird im (kauf-)vertrag frei vereinbart "parallel" zur dispositiven, gesetzlichen gewährleistung

differenzierungsprinzip

betrag = vermögenswert ohne handlung - gegenwärtiger vermögenswert verminderung aktive (beschädigungen, verlust) vermehrung passive (rechnungen, schulden) entgangener gewinn (produktionsverlust)

sachmangel

bei abweichung zur zugesicherten eigenschaft oder mangelnde tauglichkeit zum vorausgesetzten gebrauch nachweispflicht beim kunden

anspruch

bei sachmangel

für käufer nicht öffensichtlich, nicht gewusst / hätte wissen müssen bei unwesentlichem mangel preisminderung bei wesentlichem mangel wandlung (ersatz oder erstattung betrag) präklusionsfrist über 2 jahre ab übergabe

${\bf limitierung}$

vorgesehen im OR, jedoch dispositiv verkürzung nicht möglich (alles oder nichts) vertraglich (AGBs nicht genug) (nur in CH möglich) nicht abdingbar für ausdrücklich zugesicherte funktionen auch ohne gewährleistung müssen arglistige mängel behoben werden

$m\"{a}ngelr\"{u}gepflicht$

rechtsverlust wenn mangel entdeckt aber nicht angezeigt wird weil vermeidbarer schaden nicht eingeklagt werden kann mögl. untersuchungspflicht (ware nach annahme der leistung inspizieren)

${\bf rechtsmangelge w\"{a}hrle istung}$

verkäufer verkauft (unwissentlich) fremde sache fällig wenn käufer die sache wieder entzogen wird rückerstattung des preises bei vollständigem entzug ersatz des schadens der durch entzug entsteht verjährungsfrist 10 jahre

5.12 mietrecht

untervermietung

mieter darf grundsätzlich untermieten aber mitteilung an vermieter, dieser hat begrenzte verweigerungsgründe

kleinen unterhalt

muss durch mieter erledigt werden (zB verstopfter abfluss) grössere ausgaben muss vermieter zahlen zwingende regelung, die nicht durch mietvertrag geändert werden kann

${\bf zwingendes}\ {\bf mietrecht}$

geht vor; wiedersprechende mietvertragsklausel ungültig jedoch keine strafe bei ungültiger klausel im vertrag

solidarschuld mieter

jeder schuldner steht gegenüber vermieter für gesamte schuld erfüllender schuldner kann gegenüber anderen regress nehmen

6 haftungsrecht

6.1 haftung

voraussetzungen

schaden entstanden (etwas negatives resultiert) kausalzusammenhang besteht (pflichtverletzung \Rightarrow schaden) pflichtverletzend (vertraglich) oder widerrechtlich (schutznorm) schuld besteht (keine mangelnde schuldfähigkeit) / kausalhaftung

6.2 haftpflichtrecht

anspruch

aus vertrag (ex-contratu) wie missachtung pflichten, leistungsstörung aus delikt (ex-delicto) wie unerlaubte handlung aus bereicherungsrecht wie geld falsch überwiesen

funktionen haftpflichtrecht

kompensation des geschädigten durch differenzprinzip verhaltenssteuerung schädigers (abschreckung durch bussen) einzelheiten geregelt durch case law (bestehende judikatur)

verhaltenssteuerung schädiger

(mögliche) bussen korrigieren marktversagen jedoch chilling effects (zu grosse abschreckung mindert investments) zB sorgfaltspflicht nicht erkennbar durch hindsight bias

6.3 einführungsfälle

A wirft vase im zorn an die wand

schaden eingetreten (eigentum zerstört) kausalität besteht (schaden durch wurf verursacht) rechtswidrige handlung (schutznorm eigentum) schuldhaft (+ zusätzlich auch vorsätzlich)

A wirft vase aus notwehr an die wand

schaden eingetreten (eigentum zerstört) kausalität besteht (schaden durch wurf verursacht) keine rechtswidrige handlung da notwehr als rechtfertigungsgrund

A wirft vase um wegen schlechter sicht durch blaues auge von B

schaden eingetreten (eigentum zerstört)

kausalität von B besteht nicht (nicht adäquat verursacht)

A zerstört vase beim umfallen durch KO tropfen von B

A trifft kein verschulden

B haftet (insbesondere kasalität erfüllt)

6.4 schaden

grundsätzlich wird schaden selber getragen ausser zurechnungsgrund anderer person (absicht oder fahrlässigkeit)

schadenminderungspflicht

geschädigter muss schaden minimieren zusätzlicher schaden durch unterlassung wird nicht erstattet wie wasserschäden weil geschädigtes dach nicht sofort repariert

nicht erstattbar

schmälerung lebensgenuss / verminderung lebensfreude leichte beeinträchtigung des wirtschaftlichen / sozialen ansehens entgangene chancen, frustrationsschäden (wie verpasster termin) verhindert dass schadenersatz ins bodenlose wächst

schadenersatz

bezifferung nach differenztheorie oder richter setzt fest keine straffunktion (im gegensatz zu punitive damages USA) dispositionsgrundsatz (gericht spricht maximal was gefordert) bei rekurs gilt reformatio en peius (keine verschlechterung)

anteilmässiger schadenersatz

schadenersatz kann auch nur anteilmässig stattgegeben werden dann werden prozesskosten auch nur anteilsmässig übernommen daher incentive schadenersatz realistisch zu fordern

6.5 schadensarten

personenschaden (tötung, körperverletzung, inkl. psychisch)

kosten der arbeitsunfähigkeit, heilung, pflege wie prothesen, haushaltshilfen, entgangene sozialversicherungsbeiträge

sachschaden (beschädigung, zerstörung, verlust)

kosten zur reparatur, ersatz minderwert, erhöhte aufwendungen wie neuanschaffung bei verlust wie entgangener gewinn durch stillstand produktionslinie

0 0 0

tiere gesetzlich keine "sachen", jedoch so behandelt

bei nutztieren wird wirtschaftlicher ausfall ersetzt

bei haustieren wird affektionswert ersetzt (inkl. heilungskosten)

genugtuung (immaterieller schaden)

persönlichkeitsverletzung

leib&leben (amputation finger violinistin)

körperliche integrität (unfruchtbarkeit jugendlicher)

freiheit (ungerechtfertigte untersuchungshaft)

ehre (schwere rufschädigung)

zurückhaltende zusprechung & nur bei gesetzlicher grundlage

6.6 fallbeispiele schaden

A's ungepflegter baum fällt auf dach B

A zahlt schaden

B hat schadenminderungspflicht (wetterschäden durch verzug ungedeckt)

A's unfall endet mit B im krankenhaus

A zahlt kosten der versuchten heilung & arbeitsunfähigkeit A zahlt versorgerschaden wie unterhalt für kinder leicht sehr hohe beträge \Rightarrow privathaftpflicht

B's bestattungskosten

nach differenztheorie nicht erstattbar (so oder so eingetreten) jedoch lässt gesetzgeber erstattung zu

6.7 kausalität

wirkungszusammenhang zwischen ursache & schaden braucht sowohl natürliche kausalität & adäquate verursachung

natürliche kausalität

wenn resultat nur eintrifft weil (rechtswidrige) handlung passiert ist

adäquat verursacht

wenn aus handlung erwartet werden kann dass resultat eintriffft nach gewöhnlichem lauf der dinge / allgemeiner lebenserfahrung wie lärm \Rightarrow herzinfakt nicht adäquat (auch bei gegebener kausalität)

6.8 fallbeispiele kausalität

$\mathbf{A}\text{'s}$ golfplatz; 12m hoher ball verletzt fussgänger

"rechtmässiges alternativverhalten" wäre $10\mathrm{m}$ hoher zaun gewesen daher kausalität pflichtwidrigkeit nicht gegeben

A verursacht unfall, krankenwagen verunfallt

natürliche kausalität gegeben

jedoch unfall krankenwagen nicht adäquat verursacht

A's patient stirbt nach überdosis

steigerungs todeswahrscheinlichkeit 33% durch die überdosis w'keit schaden muss aber über 75% sein ("hohe w'keit") rechtstheoretisch proportionalhaftung vorgeschlagen

verbautes asbest führt zu krebs

adressat schadenersatzforderung unklar rechtstheoretisch marktanteilshaftung vorgeschlagen $\,$

${\bf 6.9} \quad {\bf pflicht verletzung} \ / \ {\bf widerrechtlichkeit}$

vertragliche haftung durch einverständnis (pflichtverletzung) ausservertragliche haftung bei delikten (widerrechtlichekeit) anspruchsparallität (summe der ansprüche einforderbar)

pflichtverletzung

verschulden wird vermutet auch ersatz von reinen vermögenschäden verjährt innerhalb von 10 jahren gehilfenhaftung kann nicht freibewiesen werden

widerrechtlichkeit

verschulden muss nachgewiesen werden kein ersatz von reinen vermögensschäden verjährt innerhalb von drei jahren nach kenntnis des schadens geschäftsherrenhaftung kann freibewiesen werden

6.10 wiederrechtlichkeit

absolutes recht (erfolgsunrecht)

persönlichkeitsrecht (leib&leben, freiheit, ehre, privatsphäre) dingliche rechte (eigentum, besitz, beschränkte dingliche rechte) immaterialgüterrechte (urheberrecht, patentrecht, markenrecht)

schutznorm

vermögensstrafrecht (veruntreuung, diebstahl, hehlerei) gesellschaftsrecht (pflichten von kontrollstellen) vertrauensmissbrauch (vertrauenshaftung nach ZGK Art 2)

rechtfertigungsgrund

abwehr gegenwärtiger gefahr für notwehrfähiges rechtsgut sowohl eigenes (notwehr) als auch fremdes (notstand) einwilligung des verletzten (wie teilnahme boxkampf, tätowierung)

6.11 fälle zur wiederrechtlichkeit

baggerfahrer verletzt stromleitung

wiederrechtlich da eigentum stromproduzent beeinträchtigt keine erstattung reines vermögensschadens durch tiefkühlwarenverderb ausser haftung vertraglich vereinbart

6.12 verschulden

vorsatz

täter kennt rechtswidrigkeit seines handelns direkter vorsatz (folge wird angestrebt; absicht) eventualvorsatz (folge wird nicht angestrebt, aber in kauf genommen)

fahrlässigkeit

täter lässt gebotere sorgfalt in pflichtwideriger weise vermissen grobe fahrlässigkeit wenn sich anständiger bürger nie so verhalten würde leichte fahrlässigkeit wenn er sich manchmal so verhalten würde keine fahrlässigkeit, wenn er sich immer so verhalten würde

haftung nach verschulden

bei vorsatz ersatz wirtschaftlicher wert + affektionswert bei fahrlässigkeit nur ersatz wirtschaftliches wertes bei mitverschulden des geschädigten weitere reduktion

6.13 fälle verschulden

vase gegen wand werfen (direkter vorsatz)

zerstörung der vase ist gewollt, absichtlich

wette um apfel von kopf zu schiessen (eventualvorsatz)

durch wette klar motiviert, andere person nicht zu treffen durch ausübung tat wird schaden aber in kauf genommen

illegale strassenrennen (fahrlässigkeit \Rightarrow eventualvorsatz)

rechtsprechung wechselt zur interpretation als eventualvorsatz ergibt höheres strafmass als bei fahrlässigkeit

skater bricht passant bein (fährlässigkeit)

kosten medizinische behandung & arbeitsunfall frustrationsschäden (theatertickets) werden nicht ersetzt da kosten eintrittskarten bereits vorher angefallen sind damit schadenersatzforderungen nicht uferlos ausarten

6.14 kausalhaftung

verschulden wird vermutet, beweispflicht umgekehrt

milde kausalhaftung (einfache kausalhaftung)

unrechtmässige handlung & verschulden wird vermuted aber exkulpationsbeweis möglich (beweisbar vorsichtig vorgegangen) wie geschäftsherrenhaftung, tierhalterhaftung wie haftung familienoberhaupt, signaturschlüssel

scharfe kausalhaftung (einfache kausalhaftung)

unrechtmässige handlung & verschulden nicht erforderlich keine entlastungsmöglichkeit wie gehilften-, werkeigentümer-, grundstückseigentümerhaftung wie produktehaftpflicht

gefährdungshaftung (strenge kausalhaftung)

gefährdende handlungen sind grundsätzlich erlaubt jedoch wird haftung geschaffen durch daraus resultierende gefahr weil nutzen aus betrieb gefährlichem gerät gezogen wird

6.15 beispiele kausalhaftung

$gesch\"{a}ftsherrenhaftung~(milde~kausalhaftung)$

voraussetzung subordinationsverhältnis hilfsperson sowie ausübung dienstlicher/geschäftlicher verrichtungen dann haftet geschäftsherr für entstandener schaden vertragsverhältnis nicht nötig (zB nachbar von kunde betroffen)

weil geschäftsherr auch bei nachteilen arbeitsteilung partizipieren soll weil ermittelung schädigender arbeitnehmer schwierig zu ermitteln ist entlastung bei sorgfaltsnachweis auswahl, instruktion, überwachung, unternehmensorganisation

gehilfenhaftung (scharfe kausalhaftung)

hilfspersonen haften im rahmen eines vertraglichen schuldverhältniss keine entlastung möglich, kein subordinationsverhältnis nötig weil durch vertragsverhältnis besonderes schutz/treueverhältnis vorliegt

produkthaftepflicht (scharfe kausalhaftung)

fehlerhaftes produkt verursacht personen/sachschaden ausser aktueller stand technik oder bagatellschäden (bis CHF 900) kein exkulpationsbeweis möglich

kfz-fahrzeughalterhaftung (gefährdungshaftung)

abfederung durch obligatorische haftpflichtversicherung geschädigter macht anspruch direkt gegenüber versicherung geltend

6.16 fallbeispiele kausalhaftung

kind verletzt sich auf umzäunter pferdewiese

milde kausalhaftung durch tierhaltung

mögliches verschulden weil schutzgesetz (über zäune) nicht eingehalten ausserachtung sorgfalt weil sorgfältiger bauer zaun anders gespannt hätte gff. reduktion haftung da eltern kind nicht beaufsichtigt haben

beim löschen grillband vom balkon gefallen

produktehaftung gegeben jedoch nicht adäquat verursachter sturz daher keine haftung für den sturz

6.17 prozesskostenregelung

finanzierung prozess

durch rechtsschutzversicherung falls vorhanden für arme werden kosten direkt übernommen prozessfinanzierungsfirmen gibt es aber

prozesskosten

bei zivilprozess trägt partei kosten die verliert inkl. anwaltskosten der gegenpartei erfolgsprämien anwalt verboten weil unstatthaft (unabhängigkeit)

6.18 vergleich USA

schadenersatzklagen betroffener als abschreckung (v
s verwaltungsstrafen $\operatorname{CH})$

${\bf prozesskosten}$

jede partei trägt eigene streitkosten abschreckung durch hohe prozesskosten / schadenersatzforderungen finanzkräftigere partei kann "ärmere" in den ruin treiben zB hulk hogan vs gawker geziehlt hinausgezögert continguency fees mit anwalt möglich (beteiligung bei erfolg)

punitive damages

wenn mehr als schaden übernommen werden soll als entstanden gerechtfertigt bei besonders schlimmer tat kann als einschücherung genutzt werden auch bei kleiner erfolgsaussicht

7 sachrecht

physische beherrschung, faktische kontrolle / ausschliessbarkeit privates gut (rivalität, ausschliessbarkeit) international anerkannt & beschützt zB tisch kann nur an einem ort genutzt werden

7.1 relatives vs absolutes recht

relatives recht

wirkt zwischen parteien eines schuldverhältnis "inter partes" wie vertrag, schadensersatz aus unerlaubten handlungen

absolutes recht

wirkt gegenüber jedermann "erga omnes" (alle müssen kennen) wie sachrecht, patentrecht, urheberrecht

informationserfordernis absolutes recht

höheres publizitätserfordernis (damit alle davon wissen) darum patentregister, grundstücksregister beschränkung möglicher formen (damit einfach verständlich) darum standardisierte eintragung

7.2 eigentum/besitz

eigentum

recht an einer sache / andere auszuschliessen zur eigentumsübertragung wird besitz an sache übergeben

besitz

faktisches herrschaftsverhältnis über sache (schwächer als eigentum) mieter besitzt wohnung, jedoch ist es das eigentum des vermieters

dienstbarkeiten/pfandrecht

dienstbarkeit zB wegrecht auf grundstück bleibt bestehen auch wenn eigentümer grundstück wechselt

7.3 eigentumserwerb

derivativer eigentumserwerb

ableitung aus recht des vormannes eigentümer kann nur rechte aus seinem besitz übertragen

originärer eigentumserwerb

erwerb nicht vom recht des vormannes abgeleitet gutgläubiger erweb vom nicht-berechtigten (zB diebesgut) möglich sofern im "guten glauben"; täuschung nicht erkennbar jedoch kann eigentümer gut für 5 jahre rückfordern ohne entschädigung bei öffentlicher steigerung / kaufmann sonderregelung der wahre eigentümer kann nur zurückfordern wenn kaufpreis bezahlt wird

8 immaterialgüterrecht

immerialgüter nicht an ort/zeit gebunden (ubiquität) öffentliches gut (nicht rivalität, keine ausschliessbarkeit) nationale regelungen & unterschiede

8.1 motivation

öffentlich-gut charakter führt zu marktversagen da nichtaussschliessbarkeit (jeder kann verwenden sobald bekannt) da nichtrivalität (anzahl nutzen irrelevant)

rechtsordnung

ausschliesslichkeit (nur rechtsinhaber hat berechtigung) absolut (recht kann gegenüber jedermann geltend gemacht werden) subjektiv (rechtsinhaber kann bestimmtes tun/unterlassen/fordern)

wettbewerbseinwirkungen

auschliesslichkeit beschränkt wettbewerb, somit höherer preis wohlfahrtsverlust resultiert, jedoch oft substitutionsgüter

probleme

prioritätsprinzip; mehrfachinvestition in "patent races" schutzdauer nach politischen statt ökonomischen abwägungen

IP alternative

privatwirtschaftliche ansätze (technische mittel) staatliche ansätze (subventionen, staatliche forschung) preisvergabe (staatlich & privat; jedoch fairness schwierig)

8.2 überblick

patent schützt erfindung (20 jahre nach anmeldung) urheberrecht schützt werk (sofort + 70 nach tod urheber) markenrecht schützt zeichen (unbegrenzt nach anmeldung) designrecht schützt gestaltung (25 jahre nach anmeldung) unlauterkeitsrecht zum schutz wettbewerb geschäftsgeheimnisse (vertraglich vereinbart) weiteres (geschmacksmuster, geographische angabe, ...) mögl. überlappend (marke iOS, urheberrecht software, ...)

patent

weil mangel
nder innovations-/forschungsanreiz monopolrecht (ausschliessbarkeit)
 \rightarrow innovationseffekt (anreiz) publizität (patentanmeldung)
 \rightarrow diffusionseffekt (information) "sozialer vertrag" der ermöglicht state-of-the-art zu veröffentlichen

marken

weil mangelnde information über verborgene eigenschaften güter marken garantiert ursprung (herkunftsfunktion) verringert suchkosten der konsumenten (unterscheidungsfunktion) speichert goodwill des konsumenten gegenüber markeninhaber

urheberrecht

weil mangelnder anreiz für werkschaffende auschliesslichkeitsrecht belohnt urheber für werkschaffen schutz persönlicher beziehung zwischen urheber und werk förderung kultureller vielfahlt zu gunsten allgemeinheit

8.3 patentrecht

voraussetzungen (alle)

neu (keine prior art, stichtag ist anmeldedatum) gewerblich anwendbar (ob irgendwo nutzbar; selten umstritten) erfinderische tätigkeit (nicht offensichtlich ergebend aus stand technik)

prior art

idee erstmalig publiziert (inkl. patente im anmeldeprozess) kulanzzeit 6 monate (unschädliche offenbahrung) länger bei anerkannten ausstellungen, bruch geheimhaltungserklärung

erfinderische tätigkeit

patent wird nur gewährt falls nicht trivial aus stand technik folgt aufgabe-lösungs-ansatz (stand technik + aufgabe \Rightarrow hat experte idee?) falls experte ohne weiteres bei erfindung landet \Rightarrow zu trivial

ausschlussgründe

wenn würde des menschen oder kreatur verletzt wenn gegen öffentliche ordnung / gute sitten verstossen wird zB klonen, menschlich embryonale stammzellen

anmeldung

grundsätzlich länderspezifisch jedoch auch internationale abkommen wie europäisches patent (40 länder), internationales patent (148 länder) in CH wird nur gewerbliche anwendbarkeit geprüft

schöpferprinzip

patent gehört grundsätzlich dem erfinder bei diensterfindung (ausübung dienstlicher tätigkeit) arbeitgeber bei gelegenheitserfindung (ausserhalb dienstlicher tätigkeit) arbeitnehmer

erfinderrecht

namen des erfinders muss genannt werden jedoch trifft eigentümer veröffentlichungsentscheid (zB arbeitgeber)

schutzwirkungen

ausschliessliches, absolutes, subjektives recht zur nutzung wie herstellung, angebot, inverkehrbringung, lagerung, einfuhr verbot der nutzung durch andere möglich schutzbereich anhand "claims" aufgeschrieben im patent

einschränkungen

privates handeln, forschung & unterricht, zulassung generika 20 jahre schutzdauer ab anmeldung regionale erschöpfung (verkauft patentinhaber in region dürfen andere auch)

8.4 markenrecht

marke ist geeignetes zeichen um andere unternehmen zu unterscheiden grundsätzlich alle zeichen (melodie, farben, zahlen, ...) schutzfähig braucht eintragung in markenregister

rechtsbegriff marke

marke (kennzeichen für waren) name/firma (keinnzeichen person / unternehmen) domain (kennzeichen webseite) herkunftsangabe (geographische herkunft)

absolute schutzausschlussgründe

gemeingut (elentares zeichen wie buchstabe, beschreibende angabe) schutzunfähige warenformen (weil zwingend für zweck; lego-bausteine) irreführende zeichen (wie "alpina" für jap. uhren) rechts- / sitten- und ordnungswidrige zeichen

${\bf relative\ schutzaus schlussgr\"{u}nde}$

konflikte mit älteren kennzeichen (erinnerungsbild, gesamteindruck) gleichartigkeit waren/dienstleistungen (für massgeblicher adressatenkreis) verwechslungsgefahr

${\bf schutzwirkungen}$

beliebig verlängerbar (aber muss gebraucht werden; 5 jahre schonfrist) positive verfügungsmacht (übertragung, lizenzierung, verpfändung) negative verbietungsmacht (um verwechslungen zu verhindern)

einschränkungen

beschreibende verwendung zulässig (zB AUDI-reparatur garage) vergleichende werbung, parodien gleichnamige natürliche personen weiterbenützungsrecht erschöpfung (weiterverkauf unbeschränkt)

beispiele

positionsmarke bei vans schuhen dreidimensionalität bei luxemburgerli bewegung logo swisscom farbmarke bei post akustische marke bei ricola melodie wortbildmarke für logo ETH zürich

beispiel swissness

verwendung marke swissness / schweizer kreuz bei lebensmitteln mindestens 80% des gewichts muss aus der schweiz stammen verarbeitung zur wesentlichen eigenschaft in der schweiz ausnahmen wenn rohstoffe in der schweiz ungenügend verfügbar sind

8.5 beispiel nespresso kapseln

patente für kapsel machine dreidimensionale marke für kapsel wortmarke für slogan "what else"

denner nachahmung kapseln & "was suscht" als slogan patentverletzung zurückgewiesen da unterschiedliche funktion

flansch (rand kapsel) technisch notwendig (nicht schutzfähig) geometrische form (kegel) nicht schutzfähig der rest genug unterschiedlich (insbesondere boden der kapsel)

vor verfahren hat denner versprochen slogan nicht mehr zu verwenden zudem zusatz "kompatibel zu nespressokapsel" nur klein OK damit bezug zu nespresso nicht zu gross ist

8.6 beispiel daten SAAS

es darf löschung der daten verlangt werden daten herunterladen klappt "auf jeden fall" mögl. auch wenn anders in nutzungsbedingungen (sittenwidrigkeit)

schnittstellen

verbergen um anderen dienst zu erschweren \Rightarrow verboten (marktherrschaft in A ausnutzen um in B markanteile zu gewinnen) verbergen für direkte konkurrenz möglicherweise in ordnung